

# RS UVS Salzburg 1992/07/20 4/79/1-1992

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.1992

## Rechtssatz

Die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes ohne erforderliche Konzession ist allein schon deshalb mit besonders hohem Unrechtsgehalt behaftet, weil damit gegen grundsätzliche Prinzipien der Gewerbeordnung (beispielsweise Vorliegen der Voraussetzungen für den Antritt eines Gewerbes) verstoßen wird. Angesichts dieses Umstandes erscheint die Strafbemessung mit S 20.000,-, die sich damit noch knapp unter der Hälfte des Strafrahmens befindet zwar als hoch, aber dennoch nicht unangemessen im Sinne von §19 Abs1 VStG.

## Schlagworte

Strafbemessung; konzessioniertes Gewerbe

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)